



# scaph.net

swiss communication & marketing  
association of public health

## Swiss Communication and Marketing Association of Public Health – Scaph

### Statuten

#### 1. Name und Zweck

- a) Im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB besteht auf unbestimmte Dauer die «Swiss Communication and Marketing Association of Public Health» (Scaph). Die Scaph hat ihren Sitz am jeweiligen Ort des Präsidenten.
- b) Natürliche Personen können Scaph als Aktivmitglieder beitreten. Sie erhalten die Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
- c) Scaph bezweckt den Zusammenschluss von Personen, die im Bereich Kommunikation und Marketing für Schweizer Spitäler und Kliniken tätig sind (gemäss Art. 2), und will
  - zur nachhaltigen und sinnstiftenden Entwicklung der Kommunikations- und Marketingaufgaben in Schweizer Spitälern und Kliniken beitragen;
  - die Qualität und das gemeinsame Verständnis von Zuweiser- und Nachsorgemarketing und -management fördern;
  - durch Delegation von Mitgliedern in Fachgremien, Arbeitsgruppen oder Kommissionen das Know-how, die Vernetzung und die Interessen von Scaph in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden vertreten;
  - die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen im In- und Ausland stärken;
  - sich für eine praxisbezogene Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder einsetzen;
  - durch fachliche und gesellschaftliche Anlässe den Kontakt unter den Mitgliedern fördern.
- d) Scaph verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- e) Die Sprache bei Scaph ist Deutsch. Französisch und Italienisch sind abhängig von der Netzwerkerweiterung.

»

## 2. Mitgliedschaft

a) Mitglied bei Scaph können werden:

- In einem Schweizer Spital oder in einer Schweizer Klinik in der Funktion als Kommunikations- und Marketingverantwortliche Tätige, die
  - a) über einen höheren Abschluss im Bereich Marketing/Kommunikation verfügen (eidgenössisches Diplom, Universität, Fachhochschule o.ä.),oder
  - b) deren Fachwissen durch langjährige Berufs- und/oder Führungserfahrung demjenigen einer Person mit einem höheren Abschluss im Bereich Marketing/Kommunikation entspricht.
- Dies umfasst im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung insbesondere folgende Berufsgruppen: Kommunikationsleiter, Marketingleiter, Verantwortliche Zuweisermarketing oder -management, Leiter CRM.

b) Der Vorstand verfügt mit Mehrheitsentscheid über die Aufnahme von Mitgliedern. Personen, deren Beitrittsgesuch abgelehnt wurde, können innerhalb von 30 Tagen an die Geschäftsstelle rekurrieren. Die endgültige Entscheidung fällt mit Zweidrittelmehrheit durch die Anwesenden an der Generalversammlung.

c) Der Austritt aus Scaph kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen oder durch Ausschluss oder Tod.

d) Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit ausschliessen. Ein Antrag kann durch 10% der Mitglieder erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu, die den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden aufheben kann.

## 3. Mittel

a) Scaph finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate, Kapitalerträge oder durch selbst erwirtschaftete Betriebserträge.

b) Für die Verbindlichkeiten der Scaph haftet nur das Vereinsvermögen.

c) Die Mitglieder bezahlen einen jährlich auf den Beginn des Geschäftsjahres fällig werdenden Mitgliederbeitrag.

d) Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Höhe des Mitgliederbeitrages. Er beläuft sich auf CHF 150 pro Mitglied.

e) Die Mitglieder haften nicht über den jeweiligen Mitgliederbeitrag hinaus.

#### 4. Organisation

a) Die Organe von Scaph sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand mit Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

b) Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen und muss Ort, Zeit und Traktanden enthalten.

Die ordentlichen Traktanden sind:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge an den Vorstand und die Kontrollstelle
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Varia

c) Beschlüsse und Wahlen finden durch Handmehr statt.

d) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung der Traktanden an den Vorstand gestellt wird.

e) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

f) Der Generalversammlung obliegt:

I) die Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren;

II) die Wahl der Revisionsstelle für ein Jahr;

III) die Abnahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung;

IV) die Festlegung des Mitgliederbeitrags;

V) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

VI) die Änderung der Statuten, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist;

VII) die Auflösung des Vereins, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

g) Der Vorstand wird aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins gebildet und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten selber. Mit der Gründungsversammlung der Gründungsmitglieder wird Scaph aktiv.

h) Der Vorstand tritt nach Bedarf und auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens dreien seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung geschieht unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage vorher. Sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

i) Die Beschlüsse des Vorstandes an den Vorstandssitzungen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder zulässig.

j) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres (erstmalig 1. Januar 2012) und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

## **5. Revisionsstelle**

a) Die Ausgestaltung der Revisionsstelle richtet sich nach dem Gesetz. Sofern Scaph weder zur ordentlichen noch zur eingeschränkten Revision verpflichtet ist, wird die Revision der Jahresrechnung von einer Rechnungsstelle durchgeführt. Im Übrigen ist der Vorstand in der Ausgestaltung der Revisionsstelle frei.

b) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und anschliessend der Generalversammlung Bericht. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Annahme oder die Ablehnung der Jahresrechnung.

## **6. Auflösung**

a) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

b) Sofern eine Versammlung, die die Auflösung zu beschliessen hat, das nötige Quorum nicht erreicht, kann die Auflösung in einer zweiten Versammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Die letzte GV bestimmt über die Verteilung der Aktiven.

## **7. Statutenänderungen**

a) Statutenänderungen können auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern mit Beschluss des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung beantragt werden. Eine Statutenänderung kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einberufung der Generalversammlung ist die vorgeschlagene Statutenänderung bekanntzugeben.

## 8. Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

Diese Statuten wurden offiziell an der konstituierenden GV vom 5. Juli 2011 und im Nachgang an der ordentlichen Vorstandssitzung vom 17. November 2011 genehmigt.

Zürich, 1. Januar 2012

Präsident

Unterschrift:

Scaph

Maurice Codourey

c/o Stadtspital Waid

Tièchestrasse 99

8037 Zürich

Vorstand ab Januar 2012

Unterschriften:

Anja Radojewski, Kantonsspital Nidwalden

Monika Hug-Portmann, Solothurner Spitäler

Irène Dörig, Kantonsspital Zug

André Haas, Kantonsspital Winterthur

Patrick Jola, Forel Klinik